

2010 · BAND 56 · HEFT 1

ARCHIV FÜR PAPYRUS- FORSCHUNG UND VERWANDTE GEBIETE

BEGRÜNDET VON

Ulrich Wilcken

HERAUSGEGEBEN VON

Jean-Luc Fournet, Paris

Bärbel Kramer, Trier

Wolfgang Luppe, Halle

Herwig Maehler, Wien

Brian McGing, Dublin

Günter Poethke, Berlin

Fabian Reiter, Berlin

Sebastian Richter, Leipzig

DE GRUYTER

INHALT DES ERSTEN HALBJAHRESHEFTES

AUFsätze

Daniela Colomo, Lutz Popko, Michaela Rücker und Reinhold Scholl, Die älteste Weltchronik. Europa, die Sintflut und das Lamm	1
Alexander Weiß, Die Leipziger Weltchronik – die älteste christliche Weltchronik?.....	26
Wolfgang Luppe, Der Archilochos-Kommentar P.Oxy. LXXIII 4952	38
Wolfgang Luppe, Aufführungsdatum und Plazierung von Sophokles’ Τηρεός	41
Wolfgang Luppe, Rätselhaftes μονόστυλος.....	43
Filippomaria Pontani, Minima Marciana	45
Sandra Scheuble, Quittung für Grapheiongebühren (γραμματικά)	51
Bärbel Kramer und Dieter Hagedorn, Ein neuer Papyrus aus dem Dossier des <i>comes</i> Johannes	59
Dominique Sourdel, Janine Sourdel-Thomine et Jean-Michel Mouton, Une attaque de Damas par les Qarmates au X ^e siècle d’après la lettre d’un marchand.....	64
Gilles Gorre, <i>P.Berlin</i> 13593: Nouvelle interprétation	77
Carlos Sánchez-Moreno Ellart, ὑπομνήματα ἐπιγεννήσεως: the Greco-Egyptian Birth Returns in Roman Egypt and the case of P. Petaus 1–2.....	91
Maria Chiara Scappaticcio, Tra Ecdotica e Performance: Per un <i>Corpus</i> <i>Papyrorum Vergilianarum</i>	130

REFERATE

<i>Guglielmo Cavallo</i> , La scrittura greca e latina dei papiri. Una introduzione (<i>Studia erudita</i> 8). Pisa, Roma: Fabrizio Serra 2008 (Günter Poethke).....	149
Les archives de Dioscore d’Aphrodité cent ans après leur découverte. Histoire et culture dans l’Égypte byzantine. Actes du colloque de Strasbourg (8–10 décembre 2005). Édités par <i>Jean-Luc Fournet</i> avec la collaboration de <i>Carolin Magdelaine</i> . (Collections de l’Université Marc-Bloch – Strasbourg. Études d’archéologie et d’histoire ancienne). Paris 2008 (Günter Poethke).....	151
<i>Jean Irigoien</i> , Il libro greco dalle origini al Rinascimento. Traduzione a cura di <i>Adriano Magnani</i> (<i>Studi e Testi di Papirologia</i> . N.S. 3). Istituto Papirologico „G. Vitelli“, Firenze 2009 (Günter Poethke).....	154
Diccionario Griego-Español (DGE) VII: ἐκπελλεύω – ἔζαυος. Redactado bajo la dirección de <i>F.R. Adrados</i> y <i>E. Gangutia</i> por los miembros del CSIC. Madrid: Consejo Superior de Investigaciones Científicas. Centro de Ciencias Humanas y Sociales 2009 (Günter Poethke)	156
Images and Texts on the „Artemidorus Papyrus“. Working Papers on P.Artemid. (St. John’s College Oxford, 2008). Ed. by <i>Kai Brodersen</i> and <i>Jaś Elsner</i> (<i>Historia</i> . Einzelschriften 214). Stuttgart: Steiner 2009 (Günter Poethke).....	156
<i>Anke Joisten-Pruschke</i> , Das religiöse Leben der Juden von Elephantine in der	

Achämenidenzeit (Göttinger Orientforschungen. III. Reihe: Iranica NF 2). Wiesbaden: Harrassowitz 2008 (Erich Kettenhofen).....	158
<i>Sandra Lippert</i> , Einführung in die altägyptische Rechtsgeschichte (Einführungen und Quellentexte zur Ägyptologie, Bd. 5) Berlin 2008 (Sven Vleeming).....	166
<i>Gilles Gorre</i> , Les relations du clergé égyptien et des lagides d'après les sources privées. <i>Studia Hellenistica</i> 45, Peeters: Leuven 2009 (Stefan Pfeiffer).....	168
Thomas Kruse, Urkundenreferat 2008 (1. Teil).....	174
Mitteilung der Redaktion — Editors's note — Avis de la rédaction — Annuncio della redazione	192
Abbildungsnachweis	
Tafelanhang	

INHALT DES ZWEITEN HALBJAHRESHEFTES

AUFSÄTZE

Wolfgang Luppe, Der Schluß der Μηδεια-Hypothese.....	197
Wolfgang Luppe, Korrekturen und Ergänzungen zur Leipziger Weltchronik.....	200
Leone Porciani, Il Papiro di Artemidoro: per un'interpretazione della sequenza testuale	207
Claudio Gallazzi e Bärbel Kramer, Il P.Artemid. e i sacchi di papiro bianco di J. de M. Johnson	232
Richard G. Wurga Jr., A List of Names from the Michigan Collection	239
Stefan Pfeiffer, Der eponyme Offizier Tubias: ein lokaler Vertreter der ptolemäischen Herrschaft in Transjordanien.....	242
Todd Hickey, Ostraca Upsaliensia (Part I)	258
Amin Benaissa, Six Papyri of the Fifth Century from the Beinecke Library	274
Robert P. Salomons and Klaas A. Worp, A Note on Some Price Indications from Roman Egypt Featuring Peculiar Amounts of Drachmas	286
Gesa Schenke, Zwei Schultexte der Bodleian Library in Oxford: Das Gebet eines frommen Sünders, ein Psalmenvers und Fragen zur Reihenfolge des koptischen Alphabets	290
Boris Liebrecht, Eine frühe arabische Quittung aus Oberägypten.....	294

REFERATE

Darstellungen und Hilfsmittel.....	315
Greek Medical Papyri II. Ed. by <i>Isabella Andorlini</i> (Progetto Corpus dei Papiri Greci di Medicina). Firenze: Istituto Papirologico „G.Vitelli“ 2009 (Günter Poethke)	315
Thomas Kruse, Urkundenreferat 2008 (2. Teil).....	318
Maren Schentuleit, Demotica Selecta 2008–2009	348
Tafelanhang Abbildungsnachweis	

Eine frühe arabische Quittung aus Oberägypten¹

Tafel XXI

Boris Liebrecht (Leipzig)

***Abstract:** Apart from military personnel, the presence of Arabs in post-conquest Upper Egypt is poorly documented both in the literary sources and the papyri. The present first edition of an Arabic document from the town of Djême may be evidence of very early contacts between conquerors and indigenous population on a civilian level even in such a remote provincial place. In the text, a Copt receives a receipt for the purchase of real estate from a recently deceased Arab woman.*

***Keywords:** Djême, quittance, Arabic, women*

Unter den mehr als 40.000 erhaltenen arabischen Dokumenten auf Papyrus gibt es doch nur eine sehr geringe Menge an solchen, die in das erste und das frühe zweite islamische Jahrhundert datiert oder datierbar sind. Darüber hinaus ist der bei weitem größte Teil dieser frühen Dokumente aus dem Schriftverkehr innerhalb der Verwaltung entstanden. Papyri, welche die Geschäftsbeziehungen zweier privater Parteien zum Gegenstand haben, sind demgegenüber sehr viel seltener. Die Herausgabe eines dieser seltenen Stücke aus dem Besitz der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft in Halle, noch dazu fast vollständig erhalten, muss daher ohne weiteres als gerechtfertigt erscheinen. Verschiedene weiter unten zu behandelnde inhaltliche Aspekte dieses Dokumentes, dessen Formular auf den ersten Blick nichts Unbekanntes bietet, haben darüber hinaus einige historische Relevanz im Kontext der Geschichte Oberägyptens unter der frühen arabischen Verwaltung.

Oberägypten ist zwar der Fundort der überwiegenden Masse arabischer Papyri und Papiere, doch konzentrieren sich die Fundstellen stark im nördlichen, dichter

¹ Auf Initiative von Frau Dr. Ute Pietruschka, die auch einen Scan beschafft hatte, konnte der Papyrus im SS 2009 in einem Seminar an der Universität Halle gelesen werden. Ihr und den teilnehmenden Studenten (Leonhard Becker, Christoph Carmesin, Jasmin Henle, Inas Briek-Hoefler, Sarah Kaptein) sei herzlich für diese interessanten Stunden gedankt. Die Deutsche Morgenländische Gesellschaft und ihre Bibliothekarin Laila Guhlmann haben freundlicherweise der Veröffentlichung zugestimmt. Eva Grob, Andreas Kaplony, Geoffrey Khan und Lucian Reinfandt haben den Text in seiner Entstehung gelesen und wertvolle Bemerkungen und Korrekturen beigetragen. Mein Freund und Nachbar Sebastian Richter hat mich nicht nur mit seinem koptologischen Fachwissen, sondern auch mit freigebigen Zuwendungen aus seiner reichen Bibliothek nach Kräften unterstützt.

besiedelten Teil des Ša'īd und im Fayyūm. Was an arabischen Dokumenten aus dem südlichen Teil Oberägyptens bis hinunter nach Edfū und Aswān stammt, ist darüber hinaus meist – in Übereinstimmung mit der generellen chronologischen Verteilung der arabischen Papyrusdokumente – jüngeren Datums als das hier edierte Stück, während die ältesten Funde ihrer inhaltlichen Zusammensetzung nach aus der Verwaltung kommen und nicht den wirtschaftlichen Verkehr von Privatpersonen untereinander widerspiegeln. Dies ist der Fall in dem bedeutendsten dokumentarischen Korpus der Frühzeit, dem bekannten Aphrodito-Fund, welcher das Archiv des Pagarchen Basilios in arabischen, aber auch griechischen und koptischen Dokumenten enthält (datiert in die 90er Jahre d. H.). Ergänzt wird das Bild auf administrativer Ebene durch die griechische und koptische Korrespondenz des Pagarchen Flavius Papas aus dem südlicheren Edfū (datierbar auf die 670er Jahre u. Z.)² und durch zahlreiche privatrechtliche koptische Papyri und Ostraka aus dem 8. Jahrhundert u. Z. aus Djême.³ Oberägypten in frühislamischer Zeit wird fast ausschließlich in diesen dokumentarischen Quellengruppen beleuchtet. All diese Korpora zeigen vor allem das Bild einer kontinuierlich auf der einheimischen Elite des Landes aufbauenden Verwaltung, in welcher der direkte administrative Zugriff der neuen Herrscher auf der mittleren Verwaltungsebene stehenbleibt. Araber kommen hier auf den hohen Verwaltungsrängen und als Militärs vor, das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben aber bleibt in den Händen der alteingesessenen Eliten. Dies ist auch der Eindruck, welchen die arabischen *Futūh*-Werke, die Erzählungen der frühen islamischen Eroberungen, u.a. Ägyptens, vermitteln. Die großen militärischen Handlungen der Kriegsparteien konzentrieren sich im Nildelta gegen das relativ schnell besiegte byzantinische Heer und die lange widerspenstige Metropole Alexandrien. Sind diese Gebiete gesichert, fällt Oberägypten ohne viele Worte von Seiten der Chronisten in die Hände der Eroberer und hält gleichsam nur den Rücken frei für die Eroberung Nordafrikas, welcher noch die Entdeckung des den arabischen Eroberern lange unbekanntes Fayyūm vorausgeht. Das politische und kulturelle Übergewicht der neuen Hauptstadt Fustāṭ und Alexandrias sowie die Konzentration der arabischen Besatzungstruppen und Verwaltung in diesem Gebiet lassen das südliche Oberägypten für die Geschichtsschreibung nur sporadisch, etwa bei Aufständen, in das Licht des Interesses treten.

Ganz anders im vorliegenden Papyrus, der dem Umfeld der beiden Provinzstädte Djême und Ṭūd entstammt, einer Landschaft, geprägt von regem koptischem monastischem Leben. Djême hat bereits eine auf dokumentarische Quellen gestützte Untersuchung seiner weiblichen Bewohner durch Wilfong erfahren. Mit dem Papyrus P.Hal. Inv. DMG.3, dem – abgesehen von Protokollen – einzigen bekannten arabischen Dokument aus dieser Stadt, kann den von Wilfong ausge-

² Leslie MacCoull, *The Coptic Papyri from Apollonos Ano*, in: B. Mandilaras (Hg.): *Proceedings of the XVIII International Congress of Papyrology*, Bd. 2, Athen 1988, S. 141–147; Roger Rémondon, *Papyrus grecs d'Apollônôs Anô*, Kairo 1953.

³ Walter E. Crum, Georg Steindorff, *Koptische Rechtsurkunden des achten Jahrhunderts aus Djême (Theben)*, Leipzig 1912. Zahlreiche Texte, vor allem Ostraka, sind weiterhin unpubliziert.

breiteten Lebenszeugnissen der Frauen von Djême nun noch ein weiteres hinzugefügt werden. Es handelt sich um eine Quittung in der Form einer *barā'a* (Freistellung), ausgestellt für einen Kopten namens Šanūda aus Šīma/Djême in der Pagarchie Armant/Hermont über drei Dinare zum Kauf eines Anteils an einem Haus aus der Erbschaft einer verstorbenen arabischen Frau namens Šağara.

Das Formular der Quittung durch „Freistellung“ (*barā'a*) gehört neben dem der Schuldanerkenntnis (*dīkr haqq*)⁴ zu den ältesten in den Papyri bezeugten arabischen Formulartypen. Das erste Zeugnis ist eine bilingue arabisch-griechische Steuerquittung aus dem Jahr 75 d. H. In der Steuerverwaltung hat dieser Dokumententypus denn auch eine häufige Anwendung gefunden und ist zur Genüge bezeugt. Der Steuerzahler wurde nach Ablieferung seiner Steuerschuld von dieser „befreit“, um eine eventuell doppelte Eintreibung wirksam zu verhindern.

So überrascht es auch nicht, wenn der *terminus technicus* für diese Art der Quittierung Eingang in die koptische Sprache gefunden hat, waren doch gerade die zur Abgabe der Kopfsteuer verpflichteten Kopten die Empfänger solcher Steuerquittungen, welche ihnen spätestens seit den ummayyadischen Verwaltungsreformen der Wende vom 7. zum 8. Jh. u. Z. zunehmend auf Arabisch bescheinigt wurden.⁵ Bereits sehr frühe koptische Dokumente zeigen so das arabische Lehnwort *παρα* in der Bedeutung Quittung. Anders als dies bei der Übernahme arabischer Nomina sonst der Fall war, erscheint der Begriff *barā'a* ohne den arabischen Artikel⁶ – ein weiteres Zeichen für den rein administrativ-formalen Kontext, in dem die Übernahme erfolgte, denn in den frühen Quittungsformularen ist das Nomen *barā'a* indeterminiert am Beginn des Dokumentes fixiert, so dass ein koptischer Leser ihm wohl niemals mit dem Artikel begegnen konnte.

Die Struktur der arabischen Steuerquittungen durch *barā'a* ist von Khan und Frantz-Murphy ausführlich untersucht worden.⁷ Auf der Suche nach einer genauen Entsprechung für das in DMG.3 anzutreffende Formular werden wir aber nicht bei den im Namen der Zentralverwaltung ausgehenden Steuerquittungen fündig, sondern einerseits bei den von Privatleuten ausgestellten Quittungen sowie andererseits den von Frantz-Murphy sogenannten „unofficial tax receipts“ im Namen subalternen Steuerinstanzen.⁸ Der Hallenser Papyrus stimmt im Formular vollkommen

⁴ Obwohl das früheste edierte Schuldanerkenntnis erst aus dem Jahr 172–173 d. H. (CPR XXVI, 16) stammt, soll ein nicht ediertes Pariser Exemplar bereits aus dem Jahr 45 d. H. datieren (Rāğib in P. Marchands I, S. 8, nach Thung: CPR XXVI, S. 94).

⁵ So soll die Verwaltung des zentralen Dīwāns im Jahre 87 d. H. von Koptisch auf Arabisch umgestellt worden sein. Vgl. zu diesen administrativen Veränderungen insgesamt Petra Sijpesteijn: *The Arab conquest of Egypt*.

⁶ Aus dem VII. und VIII. Jahrhundert stammen folgende Papyri: P.Bala'izah II, Nr. 291, S. 716–721 (hier einmal maskulin [Z. 5] und einmal feminin determiniert [Z. 29]); P.Lond. IV 1513,8; BL Or 6201 A 94; BL Or 6201 A 178. Ich danke meinem Freund Sebastian Richter für diese Hinweise.

⁷ Vgl. Geoffrey Khan in P.Khurasan, S. 25–31. Die ägyptischen Steuerquittungen sind behandelt von Frantz-Murphy in CPR XXI, S. 63–99. Die Struktur deckt sich mit der bei Khan angeführten.

⁸ Zu den „unofficial tax receipts“ vgl. CPR XXI, S. 64–65.

mit der frühesten edierten Quittung eines Privatgeschäftes, *Michaelides P. 744 B* aus dem Jahre 88 d. H., und den folgenden Zeugen überein.⁹ Was das vorliegende Dokument jedoch vor den anderen erhaltenen Quittungen und den frühen arabischen Quellen auf Papyrus im Allgemeinen heraushebt und seine Präsentation hier besonders rechtfertigt, ist nicht sein Formular, das in voller Ausprägung ja bereits aus dem Jahr 88 d. H. überliefert ist. Es ist vielmehr der administrative und geographische Kontext in Verbindung mit der Herkunft der handelnden Personen. Denn trotz der formalen Ähnlichkeit handelt es sich hier nicht um eine privat ausgestellte Quittung. Das Dokument entstammt vielmehr der arabischen Finanzverwaltung. Nur auf den ersten Blick hat Šanūda hier drei Dinare für den Anteil an einem Haus an Šağara, die Frau Yazīds, gezahlt. Die Zahlung erfolgt vielmehr „zu Händen von Qūmis“, denn Šağara als Verkäuferin ist bereits verstorben und ihr Besitz (*māl*) wegen fehlender Erben vom Kalifen (*amīr al-mu'minīn*), sicher vertreten durch seine regionale Finanzverwaltung, eingezogen worden. Der Aussteller der Quittung wäre demnach nicht die im Text genannte Frau, sondern die nicht explizit genannte Finanzverwaltung, wahrscheinlich vertreten durch ihren lokalen Repräsentanten Qūmis/Komes.

Auch wenn es sich hier also nicht um die Beurkundung eines Geschäftes zwischen zwei privaten Parteien handelt, erlaubt der von der Finanzverwaltung ausgestellte Papyrus doch den indirekten Blick auf ein solches nur durch den Tod des einen Vertragspartners unterbrochenes Kaufgeschäft, das – und hier liegt der große dokumentarische Wert dieses Stückes – in der Frühzeit der arabischen Herrschaft im südlichen Oberägypten zwischen einem Kopten und der Trägerin eines arabischen Namens abgeschlossen wurde.

Was machte eine arabische Frau ohne Erben, also wohl ohne familiäre Bindung in der oberägyptischen Pagarchie Armant, die – noch ein gutes Stück südlich des berühmten Išqawh/Aphrodito gelegen – lange Zeit ein Gebiet rein koptischer Siedlung gewesen zu sein scheint? Man kann spekulieren, dass sie nicht immer allein in der Stadt lebte. Sie war die Ehefrau von Yazīd, der allerdings offensichtlich nicht mehr am Leben war, da sie ohne Erben – und ein solcher wäre ihr Mann auf jeden Fall – starb. Nach seinem Tod lebte sie aber wohl unter Kopten – zumindest bis sie ihre Wohnung an Šanūda verkaufen wollte – denn das von ihr verkaufte Haus grenzte für uns erkennbar nur an einen koptischen Nachbarn, nämlich den Käufer Šanūda. Ob sie diese Wohnung nach dem Tod ihres Mannes verkaufen wollte, um eben diese Situation zu verändern und aus einer rein koptischen Gegend wegzuziehen, mag in Betracht gezogen werden. Dann hätte sie aber doch mit ihrem Mann zu dessen Lebzeiten in dieser koptischen Nachbarschaft gelebt. In diesem Falle wäre davon auszugehen, dass ihr Mann nicht im militärischen Dienst in der Provinz stationiert war, denn dann wäre er sicher in einem Militärlager oder Kastell, isoliert von der koptischen Bevölkerung, einquartiert gewesen. Man kann in der Nennung des Namens Šağara also nichts Geringeres sehen als den dokumentarischen Nachweis der Präsenz arabischer Privatpersonen

⁹ P.KhanUmayyad. Vgl. die Nachweise unten im Kommentar zu Zeile 2.

in einer zur damaligen Zeit noch rein koptischen Umwelt sehr weit in Oberägypten, die Araber sonst nur als Militärs und auf der hohen Verwaltungsebene kannte.¹⁰ Dieses Bild würde sich auch nicht ändern, wenn Šağara nicht selbst in dem verkauften Haus gewohnt hätte, sondern vielleicht in der Provinzhauptstadt Armant, wo die arabische Verwaltung saß und wo auch dieses Dokument ausgestellt sein könnte. Tatsächlich könnte der dunkle Ausdruck d-q-s-ṭ-s einen koptischen Frauennamen (s. Kommentar zu Z. 4) und damit die eigentliche Bewohnerin, also Mieterin, des Hauses bezeichnen. Es ist nicht anzunehmen, dass Šağara als Kapitalanlage ein Haus in einem entlegenen Provinzstädtchen erworben haben sollte, wenn sie eigentlich etwa in Fustāṭ lebte – wenn dies auch ein ebenso interessanter Nachweis früher wirtschaftlicher Betätigung einer Frau über große Entfernungen wäre. Dagegen sind wirtschaftliche Beziehungen auf regionaler Ebene von Djême in die umliegenden Ortschaften der Provinz aus dem koptischen Archiv der Geldverleiherin Koloje bekannt.¹¹

Der Standort des Hauses von Šağara wird im Dokument nicht eindeutig benannt. Der geographische Rahmen wird allerdings bereits durch die Nennung der benachbarten Ortschaften Šīma/Djême und Ṭūd in die Pagarchie Armant/Hermontes gesetzt. Die Tatsache, dass der Käufer Šanūda, welcher explizit als Bewohner von Djême/Šīma beschrieben wird, auch der Nachbar des von ihm neu erworbenen Hausanteiles war, setzt die Immobilie wohl ohne Zweifel in Šanūdas Heimatort.

Die Datierung des Papyrus nach paläographischen Kriterien verweist auf das späte 1. und frühe 2. Jahrhundert d. H. Darüber hinaus setzt die bloße Nennung des Ortes Djême einen *terminus ante quem*, indem die archäologische und dokumentarische Überlieferung – mit dem spätesten datierten Dokument aus dem Jahr 781 u. Z. (165 d. H.) – die Aufgabe des Ortes um 800 zeigt.¹²

Edition

P.Hal. Inv. DMG 3

H 23,5 x B 22,6 cm
Tafel XXI

1.–2. Jh. d. H./7.–8. Jh. u. Z.

Herkunft. Wie der Papyrus nach Halle kam, ist nicht bekannt. Einer handschriftlichen Notiz in den Akten der Hallenser Papyrussammlung zufolge soll er ein Geschenk Otto Loths sein, der 1880 zwei Dokumente auf Papyrus aus seinem Besitz

¹⁰ Ein arabischer Gouverneur/amiras Muḥammad (Μαμετ αμυρα) der Pagarchie ist bereits 114 d. H. (732–33 u. Z.) urkundlich bezeugt; vgl. Timm: Das christlich-arabische Ägypten III, S. 1016. Kurze Zeit später, 749–50, amtierte Ιωσηφ υ Αβιεδ (was man wohl als Yūsuf b. Abyaḍ interpretieren kann; ich danke Andreas Kaplony für die Interpretation des Vatersnamens) als Emir der Pagarchien Armant, Tria Kastrā, Kontra Latôn und Memnonion/Djême; vgl. ebd., S. 1015. Zu bedenken wäre die Möglichkeit, dass Šağara als Besitzerin ihres Hauses nicht in diesem gelebt hatte, ebenso wie die – nach Ansicht des Autors recht unwahrscheinliche (zur Begründung vgl. Kommentar Z. 3) – Möglichkeit, dass es sich bei Šağara um eine konvertierte Koptin handelte.

¹¹ Vgl. Wilfong, *Women*, S. 128.

¹² Vgl. ebd., S. 151–153.

in der ZDMG herausgegeben hatte. Sicher ist er aber nicht mit dem von Loth: Zwei arabische Papyrus, S. 691 genannten dritten Papyrus identisch, da dieser nach Loth „ein Brief jüngerer Datums“ sein soll. Wird man Loth schon nicht die Fähigkeit absprechen wollen, eine Quittung von einem Brief zu unterscheiden, so ist dieser dritte Papyrus aus seinem Besitz auch nachweislich nicht nach Halle, sondern nach Berlin gelangt.¹³ Die Möglichkeit, hier einen weiteren Papyrus Loths vor sich zu haben, kann trotzdem nicht ganz ausgeschlossen werden. Der Nachlass des jung verstorbenen Leipziger Professors wurde im benachbarten Halle vom dortigen Professor Müller bearbeitet, durch dessen Vermittlung auch das vorliegende Stück durchaus in den Besitz der DMG gelangt sein könnte. Ein Erwerb aus dem Papyruskartell ist dagegen ausgeschlossen, wie mir Marius Gerhardt (Leipzig), Mitarbeiter am Papyrus-Portal, freundlicherweise mitteilt.

Mittelbrauner Papyrus. Schwarze, kräftige Tinte. Schrift quer zur Faser. Faltstellen quer zur Faser: 3; 7; 10; 12,5; 15; 17,5; 19,5; 21 cm vom oberen Rand gemessen.

Das Verso konnte aus konservatorischen Gründen nicht eingesehen werden.

Guter Erhaltungszustand, nur am Beginn und am Ende ist die Schrift durch Abreibung vollkommen verblasst. So fehlen am Anfang des Textes eine Zeile mit der basmala, am Ende wohl 2 Zeilen, deren Reste nur noch erahnt werden können.

Diakritische Zeichen sind nicht gesetzt.

Die Schrift zeigt alle Merkmale der frühesten Entwicklung im ersten Jahrhundert bis zur ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts.¹⁴ Charakteristisch für diese Epoche sind folgende Buchstaben:

Das sehr langgezogene *alif* zeigt – da wo es vollständig erkennbar ist – eine mal stärker, mal schwächer ausgeprägte untere Verlängerung nach links. Es ist damit dem *lām* oder auch der Ligatur *lām-alif maqṣūra* ähnlich. Den unteren Abschluss des Buchstabens hat der Schreiber teilweise in Form eines Hakens gestaltet (*wārit*, Z. 5; *al-bait*, Z. 10). Dies wie auch die Linksneigung müssen als Eigenheit des Schreibers angesehen werden, denn das *alif* neigte in den ersten beiden Jahrhunderten regelmäßig nach rechts.¹⁵

Das initiale *ḥā'* hat eine scharf nach rechts gezogene, horizontale Grundlinie (bes. *Ḥasan*, Z. 15, *Yuhannis*, Z. 16).

Das *dāl/dāl* hat eine gebogene Verlängerung nach oben, die teilweise sehr spitz (besonders *dīqastās*, Z. 9; *Ṣanūda*, Z. 14), teilweise weniger deutlich ausgeprägt sein kann (z.B. *Yazīdin*, Z. 3; in derselben Zeile erscheint das *dāl* von *yaday* nur noch wie ein senkrechter Strich, ähnlich dem vorangehenden *yā'*).

Ṣād und *dād* können stark in die Länge gezogen, aber auch in mehr gerundeter Form auftreten (verlängert *naṣībihā*, Z. 10; kürzer *naṣībī*, Z. 13).

¹³ Grohmann, Papyruskunde, S. 71, 75; auch P. Grohmann Berlin, S. 8.

¹⁴ Eine ausführliche Darstellung der Charakteristika dieser frühesten Schriftentwicklung gibt Geoffroy Khan; vgl. P. Khalili I, S. 27–39.

¹⁵ Hierauf machte mich dankenswerterweise Eva Grob aufmerksam.

Das initiale 'ain/gain hat, ebenso wie das *hā'*, eine extrem nach vorn verlängerte, horizontale Spitze (*ḡairuhū*, Z. 10; *a'lāhu*, Z. 12).

Das finale *qāf* hat eine extreme horizontale Verlängerung nach unten, bevor es in einem großen Bogen nach links schwenkt (*haqqun*, Z. 10; *aṭ-ṭarīqu*, Z. 12).

Initiales und mediales *kāf* hat eine horizontale Verlängerung der oberen Haste, welche in einem nach oben gebogenen Kringel ausläuft (*yakun*, Z. 5; *kāna*, Z. 13). Dabei kann die Form des Buchstabens gerundet oder geradezu quadratisch mit scharfen Ecken sein (*kullu*, Z. 3). *Kāf* in Endstellung ist durch einen einfachen Schrägstrich im 45-Grad Winkel gekennzeichnet, der am oberen Ende in einen nun nach innen gewandten, nur leicht angedeuteten Kringel mündet (*dālika*, Z. 10 und 11). Das könnte ein Argument für die sehr frühe Datierung des Stückes sein, denn dieses Merkmal kommt, anders als die bis jetzt genannten, kaum mehr in den Papyri des 2. Jahrhunderts d. H. vor, in denen statt dessen ein erkennbarer Bogen nach rechts anzutreffen ist (vgl. P.Khalili I, S. 36–37).

Das *hā'* in End- oder isolierter Stellung zeigt einen sehr deutlich ausgeprägten Bogen über dem runden Körper des Buchstabens (vgl. *Šaḡara*, Z. 3; *Šanūda*, Z. 6).

Das finale *yā'* ist horizontal weit nach rechts gezogen (*ḡarbī*, Z. 11).

Auch die teilweise sehr großen Zwischenräume innerhalb einzelner Wörter sind ein Charakteristikum der Schrift des ersten Jahrhunderts d. H. (z.B. *al-bait*, Z. 7; *mīrāṭihī*, Z. 7).

Es sind einige Verschreibungen des sonst sehr sicheren und eleganten Schreibers zu erkennen, zweimal das Wort *naṣīb* (Z. 4, 10) und der Name/Titel *diqasṭas* o.ä. (Z. 13).

Text

- 1 بسم الله [الرحمن الرحيم]
- 2 براءة لسيدة شنوده من اهل قصر شيمة من ثلثة دننير د [ف] [ع] [ا]
- 3 الى شجرة مرأة يزيد على يدي قومس كا [مل] ثمن
- 4 نصيب دقس [ط] س اش [تر] [ا] ه []
- 5 [ن] [ا] [ن] [ا] ماتت فلم يكن لها وارث فا [عطوا]
- 6 مالها لامير المؤمنين فاشترى لسيدة شنوده نصيب [ب] [ا]
- 7 من البيت من شجرة في ميراثها بثلثة دننير

- 8 فقد برئ من الـ[ثـ]لثة الى شجر[ة] على يدي قومس كـ[امل ثمنه]¹⁶
- 9 فنصيب دقسطس لسيدة شنوده [لا يبقى]
- 10 لاحد في نصيبها من ذلك البيت حق غـ[يره]
- 11 وغربي ذلك البيت سيدة شـ[نوده] وشرقيه الطريق
- 12 واسفل منه الطريق ايضا واعلاه الطريق
- 13 التي فيها بابه فما كان من نصيب دقسطس
- 14 من ذلك [ا]لبيت فهو لسيدة شنوده شهد
- 15 حسن بن عبد الله وسعيد بن سعد ومن الاعجم
- 16 يحنس فلوطس مـ[ن] اهل قصـ[ر] طود وقومس
- 17 [ـ[...ـ]كـ[. من ا]هل [قصر]؟
- 18 []

Übersetzung

- 1 [Im Namen] Gottes [des Allbarmherzigen, des Allerbarmers]
- 2 Quittung für den Herrn Šanūda von den Leuten von Qaṣr Šīma über drei Dinare, die er bezahlt hat
- 3 an Šağara, die Frau von Yazīd, zu Händen von Qūmis, (und zwar) den gesamten Preis
- 4 des Anteiles des Diqasṭas/ des Diqasṭas-Anteiles [den er von Šağara, der Frau Yazīds, gekauft hat (?).]
- 5 Sie [Šağara] ist gestorben und hatte keinen Erben, so [haben sie gegeben]
- 6 ihren Besitz an den Befehlshaber der Gläubigen, und der hat verkauft an den Herrn Šanūda ihren Anteil
- 7 an dem Haus von Šağara in ihrem Erbe für drei Dinare.
- 8 Er wurde von den dreien (den Dinaren) für Šağara freigestellt, in die Hände von Qumis, den ganzen Preis.
- 9 Der Anteil von Diqasṭas geht an den Herrn Šanūda [es bleibt]

¹⁶ In der darüber liegenden Zeile sind zwei nach oben verlängerte Hasten zu sehen. Der Papyrusfetzen mit dem horizontalen Strich ist fehlerhaft angefügt.

- 10 für [keinen] einzigen [außer ihm] an ihrem [Šağaras] Anteil von diesem Haus ein Rechtsanspruch.
 11 Westlich dieses Hauses [ist der Besitz] des Herrn Šanūda, östlich von ihm der Weg.
 12 Unterhalb (= nördlich) befindet sich auch der Weg und oberhalb (= südlich) der Weg,
 13 auf dem seine [des Hauses] Tür liegt. Und was zum Anteil von Diqas̄as
 14 an diesem Haus gehörte, das gehört (jetzt) dem Herrn Šanūda. Es bezeugt
 15 Ḥasan Ibn ‘Abdallāh und Sa‘īd Ibn Sa‘d und von den Nichtarabern,
 16 Yuḥannis Philotheos von den Leuten von Qaṣr Ṭūd und Qūmis
 17 [von den] Leuten von [Qaṣr].

Kommentar

2 *barā’atun li-*: Die Quittierung durch eine auf der Wurzel *b-r’/b-r-y* basierende Form hat seine Vorläufer bereits in aramäischen und nabatäischen Dokumenten aus den ersten beiden Jahrhunderten u. Z. (Khan, *Early Arabic documentary formulae*, S. 888). Das früheste arabische Dokument, welches das *barā’a*-Eingangsformular zeigt ist PERF 585, eine bilingue arabisch-griechische Steuerquittung über 2 Dinare aus dem Jahr 75 d. H./694–695, ausgestellt in Ušmūnain, ediert in Stoetzer/Worp: *Steuerquittung*, vgl. auch CPR XXI, S. 89–90, und Abb. in Grohmann: *Papyruskunde*, Tafel IV; weitere Zeugen dieses Formulars: P.Khan Umayyad (88 d. H.); P.Khalili I, Nr. 9 (104 d. H.); P.David-WeillLouvre III, Nr. XXIV (Privatgeschäft 123 d. H.); P.Steuerquittungen 1 (Steuerquittung 147 d. H.); P.David-WeillLouvre II, Nr. XVI (Steuerquittung 157 d. H.); PERF 631 = P.Diem FrüheUrkunden 6 (Steuerquittung 180 d. H.); Chrest. Houry I, Nr. 49 (Privatgeschäft 185–186 d. H.); P.Khalili I, Nr. 10 (Steuerquittung 194 d. H.); PERF 670 = P.GrohmannProbleme, Nr. 18 (Steuerquittung 196 d. H.); CPR XXVI, Nr. 37 (Privatgeschäft 2.–3. Jh. d. H.); PERF 636 = P.KarabacekPapyrusfund, Nr. 2 (203 d. H.); PERF 756 = P.GrohmannWorld, S. 121 (242–247 d. H.); PERF 784 = P.GrohmannProbleme, Nr. 14 (Steuerquittung 249 d. H.); P.Khalili II, Nr. 47 (257 d. H.); PERF 798 = P.GrohmannWirtschaftsgeschichte, Nr. 12 (260 d. H.). Spätestens am Anfang des 3. Jh. d. H. veränderte sich das Formular zunehmend durch die Etablierung des verbalen Ausdruckes „*addā*“ (er bezahlte), welcher den aktiven Part der Bezahlung betonte (vgl. CPR XXI, S. 70–71); eine solcherart eingeleitete Steuerquittung findet sich aber wohl bereits in Berlin A 24048r, der wohl ältesten rein arabischen Steuerquittung aus dem Jahr 147 d. H., welche Diem in Rekonstruktion als ASH 1 ediert. Wie es zur Ausstellung einer Quittung im administrativen Prozess kam, hat kürzlich Wadād al-Qādī anhand einer literarisch überlieferten Anweisung zur Ausstellung einer *barā’a*-Quittung über das Gehalt eines Richters in umayyadischer Zeit untersucht; vgl. al-Qādī: *An Umayyad Papyrus*.

Ein Aussteller ist in unserem Dokument überhaupt nicht angegeben, wodurch der Empfänger der Quittung, gekennzeichnet durch *li-*, an die erste Stelle rückt, an der sonst der in erster Person sprechende Aussteller steht, und der ganze Akt somit

im unpersönlichen Stil der 3. Person gehalten ist. Dies ist ein Verfahren, das sich in den ägyptischen Steuerquittungen bei den von Frantz-Murphy sogenannten „unofficial tax receipts“ aus dem zweiten Jahrhundert d. H. finden lässt, wo die ausstellende Partei dann später im Dokument genannt oder ganz übergangen wird (CPR XXI, S. 64–65).

In späterer Zeit, besonders ab der fatimidischen Herrschaft, war die einfache Quittung offensichtlich nicht mehr hinreichend, und man bettete den Akt der Befreiung von der Zahlungspflicht – welche durch die Wurzel *b-r-* ' ausgedrückt wird – in den umfassenderen Akt der Schuldanerkenntnis in Form eines *iqrār* ein. Innerhalb dieses Anerkenntnisses wurde der seine Schuld öffentlich bekennende Schuldner (*muqirr*) nach bestätigter Zahlung der Schuld vom Empfänger der Anerkennung bzw. dem Schuldner (*al-muqarr la-hū*) von seiner Zahlungsverpflichtung „befreit“ (*abra'ahū*); P.Khalili II, S. 174; eine umfassende Besprechung des Quittungsformulars nach Zeugnissen aus dem 3. bis 5. Jh. in P.Frantz-Murphy Comparison IV; vgl. auch die Übersicht nach einem Korpus von Kaufurkunden für Sklaven und Tiere durch Rāgib in P.Vente, S. 60.

siyādat Šanūda: Bei einer vorausgesetzten Defektivschreibung könnte *siyāda* auf einen höheren kirchlichen Würdenträger hindeuten. Andernfalls wäre die Lesung *sīda* in Betracht zu ziehen. Die Herkunft und regionale Zuordnung des Namensbestandteiles bzw. Namenszusatzes *sīda* ist mir nicht klar, er ist mir aber bis jetzt nur im regionalen ägyptischen Kontext begegnet. Ein berühmter Träger des Namens ist Ibn Sīda (1007–1066), Autor des grammatischen Werkes „al-Muḥkam wa-l-muḥīṭ al-a'zam fi l-luġa“. Kommt das Wort vielleicht von einer Anrede als *saiyiduhū*, objektivierte Form von *saiyidī*, die mir sonst nicht bekannt ist? Zumindest ist dieser Namensbestandteil sonst auch bei Muslimen belegt, wäre also nichts einer Religionsgruppe Spezifisches. Die eleganteste Lösung wäre ein koptischer Doppelname. In diesem Fall wäre Šanūda der Vatersname des Käufers. Einen auf das arabische Buchstabengerüst passenden koptischen Namen konnte ich – abgesehen von Kurzformen eben des Namens Šanūda – allerdings nicht finden.

Šīma: Vgl. Timm, Das christlich-arabische Ägypten III, S. 1012–1035. Amélineau, Géographie, S. 151–153. Djême bezeichnet die koptische Siedlung auf dem Gebiet des antiken Theben. Die Siedlung kommt in den arabischen Papyri sonst nicht vor.

Der Wechsel vom koptischen *ⲭ* (Dschandscha) zum arabischen *šīn* ist auch an anderer Stelle bezeugt. Berühmtes Beispiel ist dabei die Übernahme der koptischen Bezeichnung für Aphrodite, *ⲭⲕⲱⲟⲩ*, im arabischen *أشقوقه*. Das Phänomen ist bereits von Amélineau, Géographie, S. XVIII–XIX, besprochen, der es für ein hauptsächlich unterägyptisches Phänomen hält, aber auch ein oberägyptisches Beispiel anzuführen weiß.

Sebastian Richter macht mich darauf aufmerksam, dass eine wörtliche Übersetzung als „Kastell Djême“, wie ich sie zuerst im Sinn hatte, nicht der militärischen Rolle dieses Ortes entspricht. Die Bezeichnung als *qasr* folgt dem tradi-

tionellen Namenszusatz $\kappa\acute{\alpha}\sigma\tau\rho\nu$, welcher seine Berechtigung allerdings nicht aus einer eventuell befestigten Garnison zog, sondern sie offenbar den wehrhaft anmutenden, die Tempelanlage Ramses III. umgebenden Lehmziegelmauern verdankte, innerhalb derer sich die Stadt ausbreitete; vgl. dazu Wilfong, *Women of Jeme*, S. 8.

ṭalāṭati danānīra: Der Kaufpreis von 3 Dinaren für den nicht näher bezeichneten „Anteil“ kann durch Vergleichsmaterial aus dem Bereich der arabischen Papyrologie nicht sicher eingeordnet werden. Die von Diem in *P.KölnKauf*, S. 20–21 zusammengetragenen Preise decken den Zeitraum von 276/889 bis 429/1037 im Fayyūm sowie in der Metropole Fustāt ab, sind also, sowohl was die Region als auch was die Zeit betrifft, für den vorliegenden Fall kaum verwertbar. Stattdessen können aber koptische Urkunden aus Djême diese Lücke in der arabischen Überlieferung schließen.

Till, *Die koptischen Rechtsurkunden*, S. 86–124, übersetzt 18 Verkaufsverträge, allesamt aus dem 8. Jahrhundert u. Z., in denen der Preis von Grundstücken oder Häusern genannt werden. Fünf davon (KRU 14, 15, 18, 20, 21) beziehen sich nur auf Häuser. Zwei Häuser werden als Ganzes verkauft und erzielen Preise von 6 Goldnomismata (KRU 14) bzw. 4 Goldnomismata (KRU 15). Ein Viertel eines Hauses war 4 Goldnomismata (KRU 20) wert – die gesamte Immobilie demnach 16 Goldnomismata – und eine Haushälfte wurde für $4\frac{1}{3}$ Goldnomismata verkauft, das ganze Haus also für $8\frac{2}{3}$ (KRU 21). Ein letzter Vertrag nennt 4 Goldnomismata für undefinierte Anteile an Häusern (KRU 18). Die Goldnomismata entsprechen den Dinaren des arabischen Textes.

Im Falle der vorliegenden Quittung müsste die Lesung *ṭumn naṣīb* bedeuten, dass dieser *ṭumn* im Verhältnis zum gesamten Haus weniger als den achten Teil ausgemacht hat, wenn man davon ausgeht, dass es neben diesem auch noch zumindest einen weiteren Anteil gegeben hat. Geht man von zwei gleich großen Anteilen aus, so wäre der im Text genannte *ṭumn naṣīb* mit einem Sechzehntel der Immobilie gleichzusetzen, und es ergäbe sich für das gesamte Haus der sehr hohe Preis von 48 Dinaren. Selbst für den unwahrscheinlichen Fall, dass der genannte *naṣīb* faktisch die gesamte Immobilie umfassen sollte, ergäbe sich immer noch ein Gesamtpreis von 24 Dinaren.

Man muss daher die Lesung als *ṭaman naṣīb*, den *Preis* des Anteils, vorziehen. Auch nach den in den Dokumenten gebräuchlichen sprachlichen Konventionen wäre „ein Achtel Anteil“ schlecht denkbar. Der Schreiber hätte diese Relation vielmehr mit Bezug auf die üblichen 24 Teile ausgedrückt, in die eine Immobilie normalerweise aufgeteilt wurde, also etwa „3 Anteile von den 24 Anteilen“ (vgl. unten Kommentar zu *naṣīb*, Z. 4). Nach den gleichen Überlegungen wie oben wäre der Preis der gesamten Wohneinheit, des *bait*, von dem das hier Gekaufte ein Anteil ist, dann mit mindestens 6 Dinaren anzusetzen, was im Rahmen der oben genannten Immobilienpreise aus Djême einem gängigen Marktpreis zu entsprechen scheint.

3 Qūmis: Die arabische Schreibung entspricht dem koptischen $\kappa\omicron\mu\epsilon\varsigma$; vgl. Hasitzka, *Namen in koptischen dokumentarischen Texten*, S. 51.

kā[mil] taman: Die Lesung des ersten Wortes ist unsicher.

Šağara: Der Mu'ğam asmā' al-'arab bietet keine weitere Lesung für diesen *rasm*, wenn man vom südarabischen Šaħra/Šihra absieht (ebd., Bd. I, S. 907), welcher nach Ausweis des Mu'ğam allerdings maskulin ist; der Name Šağara ist verzeichnet ebd., Bd. I, S. 904. Eine Defektivschreibung des Namens Sāħira (ebd., Bd. I, S. 763) wäre ebenfalls möglich.

Die Möglichkeit, dass die hier genannte Šağara eine koptische Konvertitin mit arabischem Mann und angenommenem arabischem Namen ist, halte ich für sehr gering. Der Name hat keinerlei religiöse Konnotation, welche bei einem Namenswechsel nach Konversion ja gemeinhin angestrebt wird, und wäre daher – zumal wenn man seine Seltenheit bedenkt (in Gratzl, Altarabische Frauennamen, taucht er nicht einmal auf!) – wohl kaum in einem ägyptischen Provinzort zu erwarten.

'alā yadayi Qūmis: Die spezifische Bedeutung der im Dual gehaltenen Phrase *'alā yadayi* in den wie unser Papyrus aus der Finanzverwaltung stammenden Dokumenten ist mit suffigiertem Personalpronomen des Zahlenden „eigenhändig“ (P.Giss.Arab. 2, hier Z. 2–3 auf S. 6: *ad]dā (...) 'alā yadayhī 'an nafsihī*. Grohmann übersetzt: „Gezah]t hat (...) eigenhändig für sich selbst.“ P.GrohmannProbleme 11: *addā Sulaimānu bnu Dāwūda bni Tidrāqa 'alā yadaihī* „Gezahlt hat Salomon b. Dawid b. Theodorak(ios) eigenhändig...“) oder gefolgt von einer weiteren Person „zu Händen von“ (P.GrohmannProbleme 14: *addā Zaidun 'alā yadayi Sahli bni Dāwūda*: „erlegt hat Zaid zu Händen Sahl b. Dāwid“). Es ist evident, dass auch wir in diesem letzten Sinne übersetzen müssen. Dies unterstützen auch drei weitere Belege von *'alā yadayi* und acht von *'alā yadi* in den von Diem edierten Steuerquittungen. Einzig P.Steuerquittungen 17, S. 42, lässt der Phrase *'alā yadayi* den Namen des Einzahlers folgen, was aber durch die veränderte Position im Dokument (der Einzahler wird vorher nicht genannt) durch die Einleitungsformel *qad saħħa fī d-dīwāni 'alā yadayi* notwendig gemacht wird.

Die Phrase im Hallenser Papyrus muss also bedeuten, dass Šanūda das ihr zustehende Geld nicht an Šağara, die ja offenbar bereits verstorben war, sondern vielmehr an Qūmis gezahlt hatte. Dieser könnte dann ein Beamter des Fiskus gewesen sein, der Šağaras erbenlosen Nachlass auf irgendeine Weise verwaltete.

4 *našīb* (wie auch Zeile 4, 6, 9, 10, 13): Die Einteilung eines Hauses wurde grundsätzlich durch dessen Stückelung in 24 gleich große Anteile, *qarārīt* (Pl. von *qīrāf*) vorgenommen. Hier dürfte es sich nicht um solch einen standardisierten Anteil gehandelt haben. Der Umfang des Anteiles von Šağara/Diqasṭas muss den Beteiligten vielmehr bekannt gewesen sein. Dies ist vielleicht durch die Abgrenzung des Hauses zu erklären, das eben auf drei Seiten an den Weg, auf der vierten Seite aber an den Besitz des Šanūda – durch den Namenszusatz sicherlich als der Käufer ausgewiesen – angrenzt, wodurch von keiner Seite Ansprüche zu erwarten waren. Zwar hatte das vorliegende Dokument auch nicht die Funktion, den Kauf des Anteiles, sondern dessen Quittierung zu beurkunden, was eine nähere Definition des Anteiles wohl von vornherein überflüssig machte. Andererseits sind einige der frühen Kaufurkunden auch sonst in der Frage der Beschreibung von

Gebäudeeinheiten innerhalb einer Immobilie sehr vage. Die in diesem Zusammenhang besonders ab dem dritten Jahrhundert anzutreffenden Vokabeln *hiṣṣa* und *sahm*, seltener und vor allem früher auch *qit'a* (vgl. P.Köln Kauf, S. 17; P.Khan Umayyad, S. 360), welchen das hier vorliegende *naṣīb* ganz entspricht, bleiben ohne Bezug auf ein definiertes Ganzes seltsam dunkel.

d-q-s-t-s: Aus dem Kontext ergibt sich, dass wir es hier entweder mit einem Namen oder mit einer Amtsbezeichnung zu tun haben, wobei ersteres vorzuziehen ist. Letzteres würde bedeuten, dass ein in die Verwaltung der nicht beanspruchten Erbmasse involvierter Amtmann oder ein Büro dieses Namens – zumindest in Oberägypten – vor der arabischen Eroberung und in islamischer Frühzeit existierte. Zu bedenken ist dabei, dass bei einer Übertragung griechisch-koptischer Namen und Begriffe in das System der arabischen Schreibung große Teile des Wortes wegfallen können. So geht der in den arabischen historischen Quellen anzutreffende Name Qustus – welcher mit dem vorliegenden Graphem bis auf das initiale *dāl* identisch ist – auf Constantius zurück, hat also fast die Hälfte seines Konsonantenbestandes eingebüßt.

1. Die griechische Etymologie (über das Koptische) von *δικαστής* drängt sich auf. Die Bedeutung „Richter“ hätte dann in unserem Dokument eine ganz reale verwaltungstechnische Bedeutung. Das Amt des *δικαστής*/Richters ist sowohl in griechischer¹⁷ wie auch in koptischer Überlieferung¹⁸ aus frühislamischer Zeit bezeugt.

2. Ebenfalls zu erwägen und in arabischer Zeit bezeugt ist der Dioiket, dessen berühmtester Träger sicher der durch die Aphrodito-Papyri bestens dokumentierte Basilios ist. „Dieser wird in N. Pal. Soc. IV, 76 Z. 2 als *διοικητής* und sein Bezirk Z. 6 als *διοίκησις* bezeichnet. Als Unterbezirke erscheinen *παγαρχίαι* (...)“ (P.Becker PAF, S. 70). Könnte hier die Vermischung von Amtsträger Dioiketes und Amt Dioikesis zu einem Dioikestes geführt haben? Das Kastell von Djême war Sitz eines Dioiketen, wie Komes, Sohn des Michael (bzw. *Χαηλ*), bezeugt, der diese Funktion im Jahr 749 u. Z. ausübte.¹⁹ Hier ist Dioiket sogar die in den koptischen Urkunden am häufigsten anzutreffende Amtsbezeichnung. Der Dioiket in den griechischen Aphrodito-Urkunden bezeichnete allerdings das Amt des Pagarchen, derselbe Ausdruck in den koptischen Djême-Papyri ein auf Djême/Memnonion beschränktes Amt. In Djême hatte der Dioiket nach Steinwenter mehr „friedensrichterliche“ und „vermittelnde“ Funktion, gerade auch in Erbstreitigkeiten um Immobilien, also etwa in dem hier behandelten Bereich. Darüber hinaus war das Amt seit byzantinischer Zeit traditionell in die Verwaltung von Besitztümern (kirchlichen und weltlichen) involviert. Zum Amt des Dioiketen vgl. ausführlich Steinwenter, Studien, S. 19–25, 34–37. Eine Umschreibung in arabischer Schrift ist mir aus den arabischen Dokumenten nicht bekannt. Die von Karabacek,

¹⁷ Z.B. im Archiv des Flavius Papas; vgl. Roger Rémondon, Papyrus grecs d'Apollônos Anô, Kairo 1953, Dokument 61, zit. nach Foss, Egypt, S. 12.

¹⁸ Vgl. Förster, Wörterbuch, S. 197.

¹⁹ Vgl. Timm, Das christlich-arabische Ägypten III, S. 1015; Steinwenter, Studien, S. 19.

Mitteilungen I, S. 6, angenommene Entwicklung von Dioiket zu *qasṭal*, einem Finanzbeamten, ist abzulehnen. Der arabische Begriff geht vielleicht auf den im nächsten Punkt zu behandelnden ζυγοστάτης zurück.²⁰

3. Bei anderer Punktierung des arabischen Buchstabengerüsts (*rasm*) könnte vielleicht eine arabische Repräsentation ḍ-q-s-ṭ-s für das griechische ζυγοστάτης vorliegen. Dieses Amt war 363 von Kaiser Julian offiziell ins Leben gerufen worden, ursprünglich allein um die verschiedenen im Umlauf befindlichen Geldsorten zu wiegen und dabei Fälschungen und Differenzen zwischen dem Nominalwert und dem tatsächlichen Gewicht der Münze vorzubeugen.²¹ Es ist mir keine Repräsentation des griechischen Ausdruckes in den arabischen Dokumenten bekannt. Bei dieser eng umrissenen Aufgabe blieb es jedoch nicht, und die Amtsträger erwarben schnell Zusatzfunktionen und konnten auf illegalem Wege gewisse Ansprüche bzw. Gebühren für sich beanspruchen. So schreibt Hendy, *Studies*, S. 317, dass die Zygostaten „(...) during the fifth and sixth centuries (...) seem both to have extended their competence (...) and to have become a byword for corruption.“ (Zum Aspekt der Korruption und illegalen Ausweitung der Befugnisse des Amtes vgl. auch de Groot, *Zygostatai in Egypt*, S. 29–30.) Es wäre also nicht ausgeschlossen, dass ein Amtsträger dieses Titels in früh-arabischer Zeit die Verwaltung eingezogener Erbmassen zu übernehmen hatte und dafür einen Teil dieser materiellen Hinterlassenschaft zugesprochen bekam, in diesem Fall einen Teil des Hauses, den der Käufer dann auslösen musste. Oder der Anteil am Haus entsprach der Gebühr, welche er für sein angestammtes Geschäft, die Kontrolle der an den Fiskus gezahlten Geldsorten, in diesem Fall die drei Dinare Šanūdas, erhob. Nach Eingang der Barzahlung tauschte der Zygostates dann den Anteil an der Immobilie mit einem Anteil am Bargeld. Die Schwierigkeit, wenn auch nicht Unmöglichkeit, in diesem Falle wäre die Wiedergabe des griechischen ζ durch das arabische ḍ so wie des γ durch ḡ mehr noch als das Verschwinden des zweiten t, da Verkürzungen bei der Übernahme von Namen ins Arabische recht häufig sind.

In jedem Fall spricht jedoch die grammatische Analyse deutlich für einen Eigennamen, denn das Wort ist als zweiter Teil einer Genetivverbindung nicht durch den Artikel determiniert. Andernfalls müsste die Amtsbezeichnung als Fremdwort bereits determiniert erscheinen, was auch bei Entlehnungen im Arabischen kaum möglich ist. Einen entsprechenden Namen konnte ich bei Hasitzka jedoch nicht finden. D-q-s-ṭ-s lässt sich jedoch mit keinem maskulinen Pronomen im Text in Verbindung bringen, und namentlich ein weibliches Suffixpronomen (*naṣībuhā*, ihr Anteil; etwa in Z. 6 oder 10) könnte sich auf den Anteil einer Frau D-q-s-ṭ-s beziehen. Sollte also das arabische ḍ, wie etwa im Falle Šanūda, für ein ursprüngliches koptisches τ stehen, so könnte dieses den femininen Artikel des

²⁰ So nimmt es Steinwenter, *Studien*, S. 19 mit Unterstützung des Semitisten Rhodokanakis an.

²¹ Vgl. zum Amt in den griechischen Papyri mit Belegen bis weit in die arabische Periode de Groot, *Zygostatai in Egypt*. Grohmann in *P.Cair.Arab. II*, S. 47, nimmt an, dass das Amt in späterer Zeit vom arabischen *ḡahbaḍ* ausgefüllt wurde.

Koptischen bezeichnen, wie er vor vielen Frauennamen zu finden ist. Auch in diesem Falle bietet Hasitzka zwar keine in den Dokumenten überlieferte Lesung, d-q-s-t-s ließe sich so aber vielleicht als das weibliche Pendant des Namens ΚΩΣΤΟΣ (Hasitzka, Namen, S. 54), also ΤΚΩΣΤΟΣ, lesen. Unter den in den griechischen Dokumenten überlieferten Namen würden unter dieser Voraussetzung Τεχεσθευς bzw. Τεχεστευς (Preisigke, Namenbuch, Sp. 432) – wenn auch durch die kaum mögliche Widergabe des χ durch ʕ nur sehr bedingt – passen, ebenso Τκασις (Preisigke, Namenbuch, Sp. 439), sofern man eine Übernahme des Genetivs Τκασιτος annimmt.

iš[ta]r]ā[hū]: Die Ergänzung ist Spekulation. Man könnte bei dieser Lesung inhaltlich weiterhin eine Erweiterung der Art: *min Šağara mar'at Yazīd* erwarten, was einen stimmigen Anschluss an die nächste Zeile gewährleistet, da es zum Tod Šağaras überleiten würde. Andererseits könnte der erhaltene Beginn des Wortes, sofern d-q-s-t-s ein Frauenname ist, auch als ابنة *ibn[at]* (Tochter von) gelesen werden, woran sich der Vatersname anschließen würde.

5–6 *fa-lam yakun la-hā wārītun*: Das Verfahren beim Tod ohne ermittelbare Erben ist im islamischen Rechtsgebrauch durch die Überlieferung aus der Praxis des Propheten Muḥammad legitimiert. Demnach soll das Erbe in einem solchen Fall an den Stamm gelangen, dem der Verstorbene angehörte. Sollte die betreffende Person keinem Stamm angehören, so fiel das Erbe an den Propheten bzw. in Analogie dazu an den Imam der Gemeinde oder den Kalifen; vgl. Qudāma b. Ġa'far, *Kitāb al-ḥarāğ wa-šinā'at al-kitāba*, S. 197–198. Nach Maqrīzī, *Ḥiṭaṭ* I, 299, wurde diese Verfahrensweise mit Nachlässen ohne Erben, den sogenannten *mawārīt ḥašarīya*, in Ägypten erst nach dem Ende der Fatimiden unter der Herrschaft der Ayyubiden, also etwa im 12. Jahrhundert, gängige Praxis, eine Darstellung, der nicht zuletzt vorliegender Papyrus widerspricht. Eine gesonderte Verwaltung dieser Nachlässe mag allerdings der ayyubidischen Zeit entstammen. Zu den *mawārīt ḥašarīya* vgl. auch Qalqašandī, *Šubḥ*, Bd. III, S. 532.

fa-a[ʿtū]: Die spitz zulaufende horizontale Haste des 'ain ist erhalten, ebenso der untere Bogen des wāw und der ebenfalls unten gebogene Rest des alif.

fa-a[ʿtū]: *mālahā ilā amīri l-mu'minīn*: Der Kalif oder jeweilige faktische Machthaber wird natürlich durch seine Administration repräsentiert, namentlich die Finanzverwaltung mit dem *bait al-māl*. Daher ist es interessant, hier wie auch sonst in den Papyri nicht die abstrakte Verwaltung, sondern den *amīr al-mu'minīn* selbst als Empfänger genannt zu sehen. Der Fiskus (*bait al-māl*) ist in der systematischen Reihung der am Erbe Berechtigten an verschiedenen Positionen genannt: nach Bergsträsser, *Grundzüge des islamischen Rechts*, S. 91 steht er an der neunten Stelle (1. Pflichtteil-Berechtigte; 2. 'ašabāt = etwa Agnaten; 3. ein eventueller Freilasser und dessen Agnaten; 4. wiederum die Pflichtteil-Berechtigten, sofern Ansprüche aus Nummer 2 und 3 fehlen; 5. dawū l-arḥām = etwa Kognaten; 6. der Patron durch Klientelvertrag [*maula l-muwālāt*]; 7. Verwandte auf Grund eines Anerkenntnisses [*iqrār*] des Erblassers ohne Nachweis; 8. Vermächtnisse über das zulässige Drittel hinaus; 9. der Staatsschatz [*bait al-māl*]); in Juynboll,

Handbuch, S. 244–245, folgt in der schafiitischen Schule das *bait al-māl* gleich nach den Pflichtteil-Berechtigten und noch vor den *dawū l-arḥām*, sofern keine Agnaten vorhanden sind. Es sollte jedoch nicht vergessen werden, dass diese Systematisierungen die Standpunkte der verschiedenen Rechtsschulen widerspiegeln, während unser Dokument wahrscheinlich aus der Epoche vor der Konstituierung dieser Rechtsschulen ab der Mitte des 8. Jh. u. Z. stammt.

7 *al-baiti*: Die Verwendung dieses Terminus zeigt wahrscheinlich, dass es bei der in Frage stehenden Immobilie um eine Wohneinheit in einem größeren Komplex und nicht um ein frei stehendes Haus, ein *dār*, geht. Dies ist für die Wohnverhältnisse im eng bebauten Šīma/Djême in der Tat charakteristisch, denn diese Stadt breitete sich innerhalb der Mauern des ehemaligen Tempels Ramses' III. aus, was zu engen Gassen und in der Regel zwei- bis dreistöckigen Häusern mit links und rechts neben einem zentralen Treppenhaus gelegenen Wohneinheiten führte; vgl. Wilfong, *Women*, S. 8–11.

Der Verkauf eines Hauses aus dem Besitz eines Muslimen an einen Christen (bzw. einen Nicht-Muslimen) war nach Einschätzung einiger Juristen nicht zulässig, wenn auch sicher gängige Praxis, wie nicht zuletzt vorliegendes Dokument zeigt. Der Jurist Ibn Qaiyim al-Ğauzīya zitiert im 8./14. Jh. Abū 'Abdallāh zuerst mit dem kategorischen Verbot eines Verkaufes für ein Haus, in dem sich ein *mīhrāb* befunden hat, mit der Begründung, dass dann in diesem Haus Glocken geläutet und Kreuze aufgestellt würden.²² Weniger rigoros fällt das Urteil im Falle aus, dass ein Christ (oder Jude oder Magier) einem Muslim einen höheren als den gängigen Preis bietet. Abū 'Abdallāh lehnt auch hier den Verkauf ab, jedoch verbietet er ihn nicht explizit, sondern bevorzugt den Verkauf an einen Muslim.²³ Ibn Qaiyim al-Ğauzīya legt dieses Votum seiner Quelle trotzdem als Verbot (*man'*) aus. Manche Juristen haben dieses Verbot dann auch auf die Vermietung ausgedehnt.²⁴

8 *min a[t-t]alāṭati*: Auffällig ist bei der genauen und oft redundant anmutenden Wiederholung von Schlüsselinformationen in den Rechtsdokumenten das Fehlen der Denomination Dinare. Eine andere Lesung ist allerdings – da nur ein Buchstabe tatsächlich zerstört ist und auch die in Z. 2 genannte Preisangabe keine andere Interpretation zulässt – kaum möglich, zumal bei einem generellen Begriff (wie *Preis*) wiederum das Fehlen der genauen Preisangabe auffallen würde. Man muss also von einem, wohl unbedachten, Ausfall des Wortes *ad-danānīr* ausgehen.

11 *wa-ğarbī dālika l-baiti siyādatu Šanūda*: Hier ist der Ausfall des erwarteten Wortes *bait*/Haus vor dem Namen Šanūdas auffällig und der Besitzer somit scheinbar mit seinem Besitz gleichgestellt. Vielleicht hat der Schreiber das Wort wegen der stilistisch unangenehmen Doppelung mit dem vorangehenden *al-bait* absichtlich oder aus Versehen übergangen.

²² Ibn Qaiyim al-Ğauzīya, *Aḥkām ahl aḍ-ḍimma*, Bd. 1, S. 577: qāla: „*Naṣrānī? Lā tubā'! yuḍrabu fīhā n-nāqūsu wa-yunṣabu fīhā ṣ-ṣulbān!*“

²³ Ebd.: „*lā arā lahū dālika (...) yubī'uhā min muslimin aḥabbu ilaiya.*“

²⁴ Ebd., S. 579–580.

12 *fa-asfalu minhū ... wa-a'lāhu*: Nicht genormte, der individuellen topographischen Situation einer Region oder eines Ortes geschuldete Bezeichnungen für die südliche und nördliche Himmelsrichtung sind häufig in den Urkunden anzutreffen. Verbreitet sind in Ägypten – und zwar sowohl in Unter- als auch Oberägypten und von frühester bis in osmanische Zeit – *qiblī* für die Südausrichtung und *bahrī* für den Norden. In unserem Fall könnten die beiden Ausdrücke auf die Lage des Hauses in einer Ortschaft am westlich des Nils gelegenen Berg, also in Djême, oder auch auf die individuelle Lage des Hauses innerhalb der Stadt hindeuten. Es ist aber unwahrscheinlich, dass die *a'lā*-Grenze eines Hauses tatsächlich erhöht ist, genausowenig wie die *bahrī*-Grenze eines Hauses tatsächlich am Meer liegt. Auch in den zeitgleichen koptischen Djême-Papyri gibt es die Grenzbezeichnungen „darunter“ und „darüber“. Während aber im vorliegenden arabischen Dokument der Zusammenhang mit den Himmelsrichtungen evident ist, nimmt Schill, *A family archive*, S. 367 an, dass das so bezeichnete benachbarte Objekt jeweils auf einer niedrigeren oder höheren Ebene lag, also unabhängig von der Himmelsrichtung.

15–16 *a'ġam*: Dass Kopten bzw. Nichtaraber als solche in den Zeugenlisten gesondert herausgehoben werden, ist mir sonst nicht bekannt. Im Gegenteil kommt auch in einem *barā'a*-Formular – einer Pariser Steuerquittung aus dem Jahr 157 – ein koptischer Zeuge neben drei Muslimen nicht extra abgesetzt, sondern an dritter Position vor (P.David-Weill Louvre II, Nr. XVI). Und sogar an erster Stelle konnte ein koptischer Zeuge offenbar problemlos genannt werden: So bezeugt ein Kopte 241 in Ušmūnain vor drei Muslimen die Empfangsbestätigung für eine Schuld (P.Cair.Arab. II, Nr. 114). Ist die hier geübte Praxis daher eine Ausnahme und vielleicht auf die Frühzeit beschränkt, scheint das Zeugnis von Kopten oder Nichtmuslimen im Allgemeinen doch nur auf solche Fälle beschränkt gewesen zu sein, in denen andere Nichtmuslime involviert waren. In der späteren Kodifizierung des kanonischen Rechts haben allerdings selbst in diesem Fall nur die Hanafiten den Nichtmuslimen das formale Recht auf Zeugenschaft zugesprochen.²⁵

Die Bezeichnung als *a'ġam* kann theoretisch für alle Nicht-Araber gelten, spiegelt allerdings auch den Gebrauch für die Benennung der Monate des koptischen

²⁵ Vgl. P.Vente I, S. 107–108; R. Peters: Art. SHĀHID, in: EI2 Bd. IX, S. 207–208, hier 207: “All schools except the Ḥanbalīs agree that slaves cannot bear witness. Nor can non-Muslims. The Ḥanafīs however accept their testimony against other non-Muslims.” Diese Erfahrung habe ich auch mit Akten aus den ḥanafitischen Gerichten im osmanischen Syrien gemacht, wo Nicht-Muslime regelmäßig und oft ausschließlich die Dokumente anderer Nicht-Muslime bezeugt haben. Auch eine Minderheit der ḥanbalitischen Schule akzeptiert nichtmuslimische Zeugen, allerdings nur da, wo sie für Angehörige der gleichen Religionsgruppe zeugen; vgl. P.Vente I, S. 107. Die Ismā'īliya, welche in der Geschichte Ägyptens als Rechtsschule der Fatimidenherrscher bekanntlich über lange Zeit eine bedeutende Rolle gespielt hat, teilt hier die Meinung der Ḥanafiten; vgl. ebd. Hinweise auf die positiven Meinungen einiger Rechtsgelehrter in der Zeit vor der Etablierung der Rechtsschulen im 1. und frühen 2. Jahrhundert d. H., also in der Zeit unseres Dokuments, werden ebenfalls von Rāġib, ebd., S. 107–108 zusammengetragen.

Kalenders als *šuhūr al-‘aḡam* oder deren Äquivalent *šuhūr al-qibṭ* wieder (vgl. P.Cair.Arab. I, S. 185).

Die Unterschriften werden nicht durch eine Formel *kataba bi-ḥaṭṭihī* o.ä. als eigenhändig ausgegeben und erscheinen auch im Schriftbild homogen. Dies deckt sich mit dem Bestand in den überlieferten Papyrus-Dokumenten, deren Zeugen bis in das letzte Viertel des 2. Jh. ohne eigenhändige Unterschrift einfach am Ende des Dokumentes aufgelistet werden. Das früheste bekannte Beispiel einer eigenhändigen Zeugenunterschrift scheint ein Verpflichtungsschein aus dem Jahr 178 zu sein (A.P. 1682r; vgl. CPR XXVI, Nr. 17, S. 98).²⁶ Dies mag der noch wenig verbreiteten Fähigkeit zu schreiben geschuldet sein, die durch die Institutionalisierung der professionellen und schreibkundigen Zeugen am Gericht im Jahre 174 d. H. überwunden wurde. Vielleicht wird der Schreiber aller Zeuggenamen im verlorenen Teil des Dokumentes genannt, jedoch ist dies in weiteren überlieferten Quittungen aus der Frühzeit ebenfalls nicht der Fall (z.B. P.Khalili I, Nr. 9 aus dem Jahr 104 AH; P.KhanUmayyad von 88 d. H.). Sicher kann aber davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Zeugen nicht um eine irgendwie geartete Form von professioneller Zeugenschaft handelt. Das Amt des beim Gericht bestellten Zeugen (*‘adl*, Pl. *‘udūl*) wurde nach al-Kindī erst im Jahre 174/790 durch den Richter Ibn Fuḍāla eingeführt (vgl. P.Khalili II, S. 173; CPR XXVI, S. 9, 99).

Das Vorhandensein von Zeugen zeigt einmal mehr die Zwischenstellung dieses Aktes zwischen privatem Kaufgeschäft, welches regelmäßig bezeugt wurde, und der Quittierung von staatlicher Seite, welche – wie im Falle der Steuerquittungen – durch die Nennung des Ausstellers und Besiegelung genügend Legitimation mit sich brachte und nicht gesondert durch Zeugen bestätigt wurde.

16 Ṭūd: Halm, Ägypten I, S. 76; Amélineau: Géographie, S. 520–521; Yāqūt: Mu‘ḡam al-buldān 5, S. 556 (wo die Gründung des Ortes fälschlicherweise der Zeit Saladins zugeschrieben wird; Vokalisierung als Ṭaud; vielleicht handelt es sich dabei um eine Neubegründung). Nachdem der Ort in unserem Dokument wie in den von Amélineau benutzten christlichen Quellen als *qasr*, also Sitz einer befestigten Garnison, bezeichnet wird, scheint er in der späteren Zeit seine militärische Bedeutung verloren zu haben. Yāqūt, Mu‘ḡam al-buldān 5, S. 556, nennt ihn *bulaida*, also einen kleinen Ort, während Maqrīzī, Sulūk I, S. 167 mit der Bezeichnung *qurya*, Dorf, ebenfalls auf die unbedeutende Größe und Befestigung des Ortes verweist. Interessanterweise ging von hier doch der Raubzug von ‘Abbās b. Šādī innerhalb der militärischen Erhebung Kanz ad-Daulas in Oberägypten aus, welche letzterer zur Restauration der Fatimidendynastie nach der Machtübernahme Saladins vorantrieb. Nahe Ṭūd wurde diese Erhebung schließlich auch niedergeschlagen.

²⁶ Khans Angabe eines Pachtvertrages aus dem Jahr 180 d. H. in Cambridge wäre demnach nicht mehr aktuell (P.Khalili II, S. 173; P.Khan Legal).

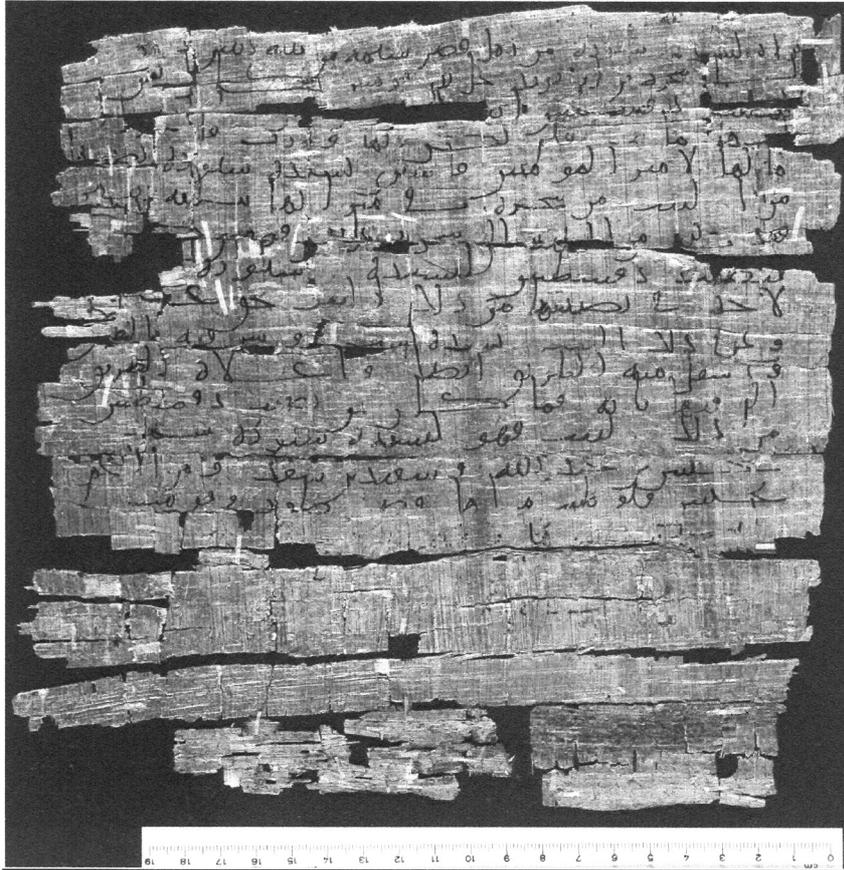
Literatur

- Amélineau, Émile, *La géographie de l'Égypte à l'époque copte*, Paris 1893.
- Bergsträsser, Gotthelf, *Grundzüge des islamischen Rechts*. Bearbeitet und herausgegeben von Joseph Schacht, Berlin und Leipzig 1935.
- Chrest. Khoury I = Khoury, Raif Georges/Grohmann, Adolf, *Chrestomatie de Papyrologie arabe. Documents relatifs à la vie privée, sociale et administrative dans les premiers siècles islamiques*, Leiden/New York/Köln 1993.
- CPR XXI = Frantz-Murphy, Gladys, *Arabic agricultural leases and tax receipts from Egypt*, Wien 2001 (Corpus Papyrorum Raineri XXI).
- CPR XXVI = Thung, Michael H., *Arabische juristische Urkunden aus der Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek*, München/Leipzig 2006 (Corpus Papyrorum Raineri XXVI).
- EI² = *The Encyclopedia of Islam. New Edition*. 12 Bde., Leiden 1960–2004.
- Förster, Hans, *Wörterbuch der griechischen Wörter in den koptischen dokumentarischen Texten*. Berlin/New York 2002 (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur 148).
- Foss, Clive, *Egypt under Mu'āwiya. Part I, Flavius Papas and Upper Egypt*, in: *Bulletin of the School of Oriental and African Studies* 72 (2009), S. 1–24.
- Gratzl, Emil, *Die altarabischen Frauennamen*, Leipzig 1906.
- Grohmann, Adolf, *Papyruskunde*, in: *Handbuch der Orientalistik. Erste Abteilung: Der Nahe und Mittlere Osten, Ergänzungsband II. Erster Halbband, II. Papyruskunde*, Leiden/Köln 1966.
- de Groote, Marc, *Zygostatai in Egypt from 363 A.D. onwards. A papyrological prosopography*, in: *Bulletin of the American Society of Papyrologists* 39 (2002), S. 27–40.
- Halm, Heinz, *Ägypten nach den mamlukischen Lebensregistern, I. Oberägypten und das Fayyūm*, Wiesbaden 1979.
- Hasitzka, Monika, *Namen in koptischen dokumentarischen Texten (Stand 22.01.2007, aufgerufen unter: www.onb.ac.at/files/kopt_namen.pdf)*.
- Hendy, Michael F., *Studies in the Byzantine monetary economy c. 300–1450*, Cambridge 1985.
- Juynboll, Theodoor W., *Handbuch des islāmischen Gesetzes nach der Lehre der schāfi'itischen Schule*, Leiden und Leipzig 1910.
- Karabacek, Josef von, *Mitteilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer*, Bd. I, Wien 1884.
- Khan, Geoffrey, *Remarks on the historical background and development of early Arabic documentary formulae*, in: Grob, Eva/Kaplony, Andreas (Hgg.), *Documentary letters from the Middle East. The evidence in Greek, Coptic, South Arabian, Pehlevi, and Arabic (1st–15th c CE)*, Bern u.a. 2008, S. 885–906 (*Asiatische Studien. Études Asiatiques* LXII, 2008).
- Maqrīzī, Taqī ad-Dīn Aḥmad al-, *as-Sulūk li-ma'rifat duwal al-mulūk*, hrsg. von Muḥammad 'Abd al-Qādir 'Aṭā, Beirut 1997.
- Ders., *Ḥiṭaṭ = al-Mawā'iz wa-l-i'tibār fī ḍikr al-ḥiṭaṭ wa-l-āṭār*, hrsg. von Aiman Fu'ād Saiyid. 4 Bde, London 2002–2004.

- Mu'ğam asmā' al-'arab. Mausū'at as-Sultān Qābūs li-asmā' al-'arab, hrsg. von Muḥammad Ibn az-Zubair, Bd. I, Masqaṭ/Bairūt 1991.
- P.Bala'izah II = Bala'izah. Coptic texts from Deir El-Bala'izah in Upper Egypt, hrsg. von Paul E. Kahle, Bd. II, London 1954.
- P.BeckerPAF = Becker, Carl Heinrich, Arabische Papyri des Aphroditofundes, in: Zeitschrift für Assyriologie 20 (1906), S. 68–104.
- P.Cair.Arab. = Grohmann, Adolf, Arabic Papyri in the Egyptian Library. 6 Bde., Kairo 1934–1962.
- P.David-WeillLouvre II = David-Weill, Jean, Papyrus arabes du Louvre II, in: Journal of the Social and Economic History of the Orient 14 (1971), S. 1–30.
- P.David-WeillLouvre III = Ders./Claude Cahen et. al., Papyrus arabes du Louvre III, in: Journal of the Social and Economic History of the Orient 21 (1978), S. 146–164.
- P.DiemFrüheUrkunden = Diem, Werner, Einige frühe amtliche Urkunden aus der Sammlung Papyrus Erzherzog Rainer (Wien), in: Le Muséon 97 (1984), S. 109–158.
- PERF = von Karabacek, Josef, Papyrus Erzherzog Rainer. Führer durch die Ausstellung, Wien 1894.
- P.Frantz-MurphyComparison IV = Frantz-Murphy, Gladys, A comparison of Arabic and earlier Egyptian contract formularies. IV: Quittance formulas, in: Journal of Near Eastern Studies 47 (1988), S. 269–280.
- P.Giss.Arab. = Grohmann, Adolf, Die arabischen Papyri aus der Giessener Universitätsbibliothek. Giessen 1960.
- P.GrohmannBerlin = Grohmann, Adolf, Arabische Papyri aus den Staatlichen Museen zu Berlin. Bd. 1, Teil 1: Protokolle und Rechtsurkunden, in: Der Islam 22 (1934), S. 1–68.
- P.GrohmannProbleme = Grohmann, Adolf, Probleme der arabischen Papyrusforschung, in: Archiv Orientální 3 (1931), S. 381–394; 5 (1933), S. 273–283; 6 (1934) S. 125–149, 377–398.
- P.GrohmannWirtschaftsgeschichte = Grohmann, Adolf, Texte zur Wirtschaftsgeschichte Ägyptens in arabischer Zeit, in: Archiv Orientální 7 (1935), S. 437–472.
- P.GrohmannWorld = Grohmann, Adolf, From the world of Arabic papyri, Cairo 1952.
- P.KarabacekPapyrusfund = von Karabacek, Josef, Der Papyrusfund von el-Faijûm, Wien 1882 (Denkschrift der Philosophisch-historischen Classe der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 33).
- P.Khalili I = Khan, Geoffrey, Arabic Papyri. Selected material from the Khalili Collection, Oxford 1992.
- P.Khalili II = Khan, Geoffrey, Bills, letters and deeds. Arabic papyri of the 7th to 11th centuries, Oxford 1993.
- P.KhanLegal = Khan, An early Arabic legal papyrus, in: Semitic papyrology in context. A climate of creativity, Leiden 2003, S. 227–238.
- P.KhanUmayyad = Khan, Geoffrey, An Arabic legal document from the Umayyad period. In: Journal of the Royal Asiatic Society, Series 3, 4 (1994), S. 357–368.
- P.KölnKauf = Diem, Werner, Eine arabische Kaufurkunde von 1024 n.Chr. aus Ägypten. Wiesbaden 2004 (= Schriften der Max Freiherr von Oppenheim Stiftung 16).
- P.Lond. IV = Greek Papyri in the British Museum. Vol. IV: The Aphrodito Papyri, edited by H.I. Bell, with an Appendix of Coptic Papyri, edited by W.E. Crum, London 1910.

- P. Marchands I = Rāḡib, Yūsuf, Marchands d'étoffes du Fayyom au III^e/IX^e siècle d'après leurs archives (actes et lettres). Bd. 1, Kairo 1982.
- Preisigke, Friedrich, Namenbuch, enthaltend alle griechischen, lateinischen, ägyptischen, hebräischen, arabischen und sonstigen semitischen und nichtsemitischen Menschennamen, soweit sie in griechischen Urkunden (Papyri, Ostraka, Inschriften, Mumien-schildern usw.) Ägyptens sich vorfinden, Heidelberg 1922.
- P. Steuerquittungen = Diem, Werner, Arabische Steuerquittungen des 8. bis 11. Jahrhunderts aus der Heidelberger Papyrussammlung und anderen Sammlungen [= Documenta Arabica Antiqua 5], Wiesbaden 2008.
- P. Vente = Rāḡib, Yūsuf, Actes de vente d'esclaves et d'animaux d'Égypte médiévale, 1. Paris 2002 (Cahiers des Annales Islamologiques 23).
- al-Qāḡī, Wadād, An Umayyad Papyrus in al-Kindī's *Kitāb al-Qudāt*? In: Der Islam 84 (2009), S. 200–243.
- Ibn Qaiyim al-Ġauzīya, Šams ad-Dīn Abū 'Abdallāh Muḡammad b. Abī Bakr, Aḡkām ahl aḡ-ḡimma. Hrsg. von Yūsuf b. Aḡmad al-Bakrī, Šākīr b. Taufīq al-'Ārūrī. 4 Bde., Beirut 1997.
- Qalqašandī, Aḡmad Ibn 'Alī, Šubḡ al-a'sā fī šinā'at al-inšā', hrsg. von Muḡammad Ḥusain Šams ad-Dīn. 15 Bde., Beirut o.J.
- Qudāma Ibn Ġa'far, Kitāb al-ḡarāġ wa-šinā'at al-kitāba, hrsg. von Fuat Sezgin [Faksimileedition von Ms 1076, Köprülü Library, Istanbul], Frankfurt 1986.
- Schiller, A. Arthur, A family archive from Jeme, in: Studi in onore di Vincenzo Arangio-Ruiz. Bd. IV, Neapel 1952, S. 327–375.
- Sijpesteijn, Petra, The Arab conquest of Egypt and the beginning of Muslim rule, in: Egypt in the Byzantine world 300–700, hrsg. von R.S. Bagnall. Cambridge 2007, S. 437–459.
- Steinwenter, Artur, Studien zu den koptischen Rechtsurkunden aus Oberägypten, Leipzig 1920 (Studien zur Palaeographie und Papyruskunde XIX).
- Stoetzer, Willem F.G.J./Worp, Klaas A., Eine arabisch-griechische Steuerquittung aus Ägypten. P.Vindob. G 39744, in: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 50 (1983) 141–161.
- Wilfong, Terry G., Women of Jeme. Lives in a Coptic town in late antique Egypt, Ann Arbor 2002.
- Yāqūt al-Ḥamawī, Mu'ġam al-buldān = Jacut's geographisches Wörterbuch, hrsg. von Ferdinand Wüstenfeld, Leipzig 1866–1870.

TAFELANHANG



Arabische Quittung für den Kaufpreis eines Hauses (P.Hal. Inv. DMG 3);
zu: B. Liebrecht, S. 294ff.

S. 200–202: Universitätsbibliothek Leipzig;
Tafel VIII: University of Michigan, Ann Arbor;
Tafeln VIII–XVI: Victoriamuseum, Uppsala universitet (© T. Hickey);
Tafeln XVI–XIX: Beinecke Rare Book and Manuscript Library, Yale University;
Tafel XX: Bodleian Library, Oriental Collections (Gillian Grant);
Tafel XXI: Deutsche Morgenländische Gesellschaft, Halle